

§268

**Bekanntmachung des Urteils**

- (1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.
- (2) Das Gericht kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 269

**Neue Haupt Verhandlung**

- (1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf erneute Hauptverhandlung (Absatz 2) zu belehren.
- (2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Hauptverhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine erneute Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.
- (3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

**Achter Abschnitt**

**Gerichtlicher Strafbefehl**

§270

**Voraussetzungen**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Staatsanwalts kann das Kreisgericht ohne Hauptverhandlung durch Strafbefehl bei Vergehen Geldstrafe oder Haftstrafe aussprechen. Neben der Strafe kann auf Erlaubnisentzug und Einziehung von Gegenständen erkannt werden.
- (2) Der Antrag soll nur gestellt werden, wenn hinreichender Tatverdacht besteht, der Täter geständig und eine Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege nicht zweckmäßig oder möglich ist. Der Erlaß eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen ist unzulässig.

§271

**Entscheidung über den Antrag**

- (1) Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten.
- (2) Vor Erlaß des Strafbefehls soll das Gericht eine Aussprache mit dem Beschuldigten führen. Hat das Kreisgericht Bedenken, durch Strafbefehl zu entscheiden, oder hält es eine andere als die beantragte Strafe oder die Übergabe an ein gesellschaftliche Organ der Rechtspflege für angemessen, hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben. Die Rückgabe ist nicht anfechtbar.